

## **Zertifizierung von Personen als Prüfstelle für die Verifizierung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten**

### **- Verfahrensablauf -**

#### **Vorbemerkung**

Mit der "Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates" (**AVR**) wird die Prüftätigkeit im Bereich der Treibhausgasemissionen neu geregelt.

Gemäß Art. 54 Abs. 2 der AVR können auch natürliche Personen, neben akkreditierten Prüfstellen, als "zertifizierte Prüfstellen" für die Verifizierung der Berichte zugelassen werden. Von dieser Möglichkeit wird die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch machen. Für die Zulassung dieser zertifizierten Prüfstellen ist die DAU zuständig. Die erforderliche Änderung der Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020), mit der die DAU hierzu befugt wird, ist am 17.12.2013 in Kraft getreten. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme der Zulassungsaktivitäten gegeben.

Zur Aufnahme des Zulassungsverfahrens wurde ein Antragsformular entwickelt sowie eine Checkliste in Bezug auf die im Zuge des Verfahrens einzureichende Prüfmethodik. Diese Checkliste beschreibt und erläutert ggfls. die Anforderungen, die Sie als zertifizierte Prüfstelle erfüllen müssen. Die Anforderungen ergeben sich aus der AVR sowie der deutschen Emissionshandelsverordnung 2020. Die Änderung der EHV 2020 wurde am 16.12.2013 im Bundesgesetzblatt I Nr. 71, S. 4095 veröffentlicht. Sie enthält auch die anzuwendende Gebührenverordnung.

#### **Verfahrensschritte**

Die Verfahrensschritte lassen sich wie folgt beschreiben:

##### **1. Erstzertifizierung**

- Antragsprüfung und Bescheid für bis zu drei Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der AVR. Zwar können auch bei erstmaliger Beantragung der Zertifizierung theoretisch mehr als drei Tätigkeitsgruppen beantragt werden. Weitere, jeweils bis

zu drei beantragte Tätigkeitsgruppen führen jedoch zu zusätzlichen Prüfschritten, z.B. Witnessaudit, sodass entsprechende Verfahrensschritte nur zeitlich nacheinander erfolgen können.

- Zur Antragsprüfung nach Aktenlage kann ein Prüfungsgespräch für jeweils bis zu drei Tätigkeitsgruppen in den Räumen der Zulassungsstelle hinzukommen. Dies hängt u.a. von den nachgewiesenen Vorkenntnissen der Antragsteller ab.
- Nach Antragsprüfung und ggfls. Prüfungsgespräch ist ein Witnessaudit durchzuführen. Hierbei wird der Antragsteller bei seiner praktischen Prüftätigkeit vor Ort begutachtet. Das Begutachtungsteam besteht aus einem Mitarbeiter der DAU sowie einem externen Begutachter mit besonderen Fachkenntnissen im Bereich der Treibhausgasemissionsberichterstattung und/oder der Tonnenkilometerberichterstattung.

## 2. Rezertifizierung.

Erst- und Rezertifizierung sind jeweils auf fünf Jahre befristet. Die Rezertifizierung erfolgt nach dem gleichen Schema wie die Erstzertifizierung, sofern der Antrag sich auf den Umfang bezüglich der Tätigkeitsgruppen beschränkt.

## 3. Überwachung (Begutachtung nach Art. 49 der AVR im Zeitraum zwischen Zertifizierung und Rezertifizierung)

Gemäß Art. 49 AVR ist eine jährliche Überwachung durchzuführen. Die Überwachungsschritte umfassen ein Office-Audit und ein Witnessaudit mit den dazugehörigen Verfahrensschritten zur Vor- und Nachbereitung bzw. Verarbeitung von Feststellungen.

## 4. Anlassabhängige Überprüfung auf Basis der Artikel 51, 61 und 72 der AVR

In Abhängigkeit vom auslösenden Vorgang kann eine anlassabhängige Überprüfung durchgeführt werden. Diese umfasst eine Dokumentenprüfung bzw. Prüfung nach Aktenlage und ggfls. ein Office- und/oder Witnessaudit mit den dazugehörigen Verfahrensschritten.

## 5. Änderung des Zertifizierungsbereichs

Der Umfang der Zertifizierungsbefugnis in Bezug auf die Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der AVR kann auf Antrag erweitert werden. Hierbei erfolgt eine Antragsprüfung für zunächst bis zu jeweils drei Tätigkeitsgruppen. Die Beurteilung des Antrags bzw. der fachlichen Voraussetzungen wird ggfls. durch ein Prüfungsgespräch für bis zu jeweils drei Tätigkeitsgruppen ergänzt. Hinzu kommen ein Office- und/oder Witnessaudit

Das Antragsformular sowie die Checkliste zur Methodik stehen zum Download zur Verfügung. Sofern Sie eine Verifizierungstätigkeit aufnehmen wollen, bitten wir den Antrag schriftlich mit der dazugehörigen Dokumentation einzureichen.

Bonn, 18. Dezember 2013